



**SBV
SSE
SSIC** // Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Constructurs



Die Gewerkschaft:
La Syndicat
Il Sindacato



Wegleitung zur Prüfungsordnung

Berufsprüfung für Baupolierin / Baupolier

vom 11. Juli 2023

Träger der Prüfung

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Infra Suisse

Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen

BAUKADER SCHWEIZ

Gewerkschaft Unia

Syna - die Gewerkschaft

Geschäftsstelle Prüfungen HBB

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Weinbergstrasse 49

8042 Zürich

Tel: +41 58 360 76 99

pruefungssekretariat@baumeister.ch

www.baumeister.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Zweck der Wegleitung	4
1.2 Trägerschaft	4
1.3 Gesetzliche Grundlagen	4
2 Prüfungsorganisation	4
2.1 Zentralkommission	4
2.2 Prüfungskommission	4
2.3 Prüfungsleitung	4
2.4 Geschäftsstelle Prüfungen Höhere Berufsbildung (HBB)	5
2.5 Prüfungsredaktion	5
2.6 Expertengruppe	6
3 Zulassungsbedingungen	6
3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen	6
3.2 Bildungsabschlüsse: Detaillierte Zulassungsbedingungen	7
3.3 Berufserfahrung: Detaillierte Zulassungsbedingungen	7
3.4 Vorbereitende Kurse	8
3.5 Nachteilsausgleich	8
4 Administratives	8
4.1 Ausschreibung	8
4.2 Anmeldung	8
4.3 Entscheid über die Zulassung	9
4.4 Prüfungsgebühr	9
4.5 Aufgebot	9
4.6 Einreichung von Ausstandsbegehren (bei Bedarf)	9
4.7 Unfallversicherung	9
4.8 Rücktritt (bei Bedarf)	9
4.9 Unterbruch der Prüfung aus entschuldbarem Grund	9
5 Prüfungsinhalte und -umfang	10
5.1 Übersicht über die Prüfungsteile	10
5.2 Prüfungsteile und Art der Prüfung	10
6 Beurteilung und Notengebung	15
6.1 Beurteilung	15
6.2 Gewichtung	15
6.3 Bestehensregeln	15
6.4 Notengebung	15

7 Beschwerdeverfahren	16
8 Erlass	16
Anhang: Qualifikationsprofil	17

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Gestützt auf Ziffer 2.31. Bst. a) der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Baupolierin / Baupolier vom 20. Juni 2023 erlässt die Zentralkommission folgende Wegleitung zur genannten Prüfungsordnung.

Die Wegleitung präzisiert die Prüfungsordnung. Sie richtet sich in erster Linie an die Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, aber auch an die Prüfungsexpertinnen und -experten und die Anbieter von vorbereitenden Kursen. Sie enthält sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit einer eidgenössischen Prüfung (Vorbereitung und Durchführung) wichtig sind.

1.2 Trägerschaft

Die Träger der Berufsprüfung für Baupolierin / Baupolier sind:

- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Infra Suisse
- Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen
- BAUKADER SCHWEIZ
- Gewerkschaft Unia
- Syna - die Gewerkschaft.

Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- Prüfungsordnung der Berufsprüfung Baupolierin/Baupolier vom 20. Juni 2023

2 Prüfungsorganisation

2.1 Zentralkommission

Die Zentralkommission hat Koordinationsfunktionen, sorgt für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung und ist für die stetige Anpassung an die Arbeitsmarktanforderungen der eidg. Prüfung zuständig. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Zentralkommission sind in der Prüfungsordnung Ziffer 2.2 und 2.3 festgelegt.

2.2 Prüfungskommission

Die Prüfungsdurchführung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission sind in der Prüfungsordnung Ziffer 2.4. und 2.5 festgelegt.

2.3 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung wird pro Sprachregion von einem Mitglied der Prüfungskommission wahrgenommen. Die Prüfungskommission ist ebenfalls für die Stellvertretung der Prüfungsleitung verantwortlich. Die Prüfungsleitung begleitet die Expertinnen und Experten vor Ort und übernimmt die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen. Zudem sorgt sie für gleiche Prüfungsverhältnisse der Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung. Sie berichtet der Prüfungskommission an der Notensitzung über den Verlauf der eidgenössischen Prüfungen.

2.4 Geschäftsstelle Prüfungen Höhere Berufsbildung (HBB)

Die Geschäftsstelle Prüfungen übernimmt die Funktion des Prüfungssekretariats, erledigt alle mit den eidgenössischen Prüfungen verbundenen administrativen und organisatorischen Aufgaben und ist Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen.

Die Aufgaben umfassen:

- Erstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Zentralkommission
- Führung des gesamten Entschädigungsprozesses der Prüfungskommission sowie der Expertinnen und Experten, Prüfungsredaktorinnen und Prüfungsredaktoren
- Ausschreibung der eidgenössischen Prüfung
- Führung des Anmeldeverfahrens
- Kommunikation der Zulassungsentscheide im Auftrag der Prüfungskommission
- Rechnungsstellung und Inkasso der Prüfungsgebühren
- Erstellung der Einsatzpläne für die Expertinnen und Experten sowie des Prüfungsprogramms
- Betreuung des Expertentools
- Organisation der Fortbildungsveranstaltungen für Expertinnen und Experten
- Begleitung und Unterstützung des Prozesses der Prüfungserstellung sowie Sicherstellung der einwandfreien Übersetzung der Prüfungsaufgaben
- Erledigung der Korrespondenz mit den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Expertinnen und Experten sowie Kandidatinnen und Kandidaten
- Planung, Organisation und Übernahme der Protokollführung der Sitzungen der Prüfungskommission
- Koordination des Drucks der Prüfungsunterlagen und Bereitstellung der Prüfungskopien
- Assistenz der Prüfungsleitung am Prüfungsort
- Laufende Erfassung der Prüfungsergebnisse und Vorbereitung der Noten für die Prüfungskommission
- Kommunikation der Prüfungsergebnisse nach dem Entscheid der Prüfungskommission
- Administrative Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden
- Verfassung des Berichts zur Prüfungsdurchführung zuhanden des SBFI

Adresse der Geschäftsstelle Prüfungen HBB:

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Bereich Bildung
Weinbergstrasse 49
8042 Zürich

Tel: +41 58 360 76 99

pruefungssekretariat@baumeister.ch

www.baumeister.ch

2.5 Prüfungsredaktion

Die Prüfungskommission setzt für die Erstellung und Qualitätssicherung der Prüfungsinhalte eine Prüfungsredaktion ein und führt sie. Die Mitglieder der Prüfungsredaktion werden durch die Prüfungskommission gewählt. Die Sprachregionen sind in der Prüfungsredaktion gebührend vertreten. Die Prüfungsredaktion wird administrativ und organisatorisch durch die Geschäftsstelle Prüfungen HBB unterstützt.

Die Aufgaben der Prüfungsredaktion umfassen:

- Erstellung der Prüfungsinhalte, bzw. der Prüfungsaufgaben der Teilprüfungen sowie der Musterlösungen
- Antrag zu den an den Prüfungen zugelassenen Hilfsmitteln an die Prüfungskommission

- Teilnahme an Fortbildungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Teilnahmen an Expertenschulungen

Zur Qualitätssicherung werden alle schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie die von den Prüfungsredaktorinnen und -redaktoren vorgeschlagenen Hilfsmittel von der Prüfungskommission validiert. Die Prüfungsredaktion kann in Absprache mit der Prüfungskommission bestimmte Aufgaben an Dritte delegieren und insbesondere für die Erstellung der Aufgaben weitere Expertinnen und Experten beiziehen.

2.6 Expertengruppe

Die Prüfungskommission setzt für die Prüfungskorrektur und Abnahme der mündlichen Prüfungen Expertinnen und Experten ein und führt sie. Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungskommission gewählt. Die Sprachregionen sind in der Expertengruppe gebührend vertreten.

Die Aufgaben der Expertinnen und Experten umfassen:

- Korrektur der schriftlichen Prüfungen
- Abnahme und Bewertung der mündlichen Prüfungen
- Fachliche Unterstützung bei der Prüfungserstellung und bei der Prüfungsvalidierung bei Bedarf
- Fachliche Unterstützung bei Rekursen bei Bedarf
- Teilnahme an Fortbildungen im Bereich des Aufgabengebiets
- Teilnahme an Expertenschulungen

3 Zulassungsbedingungen

3.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Maurerin/Maurer, als Bauwerk-trennerin/Bauwerk-trenner oder aus dem Berufsfeld Verkehrswegbau oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation im Bauhauptgewerbe verfügt und nach dessen Erwerb mindestens fünf Jahre Berufserfahrung auf Baustellen im Bauhauptgewerbe, wovon mindestens zwei Jahre in einer Führungsfunktion vorweisen kann;

oder

- b) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation verfügt und nach dessen Erwerb mindestens sechs Jahre Berufserfahrung auf Baustellen im Bauhauptgewerbe wovon mindestens zwei Jahre in einer Führungsfunktion vorweisen kann;

oder

- c) über den Abschluss einer Berufsprüfung, einer höheren Fachprüfung, einer eidgenössisch anerkannten höheren Fachschule, einer Fachhochschule oder einer Universität verfügt und nach dessen Erwerb zusätzlich mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einer Führungsfunktion auf Baustellen im Bauhauptgewerbe vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.2 Bildungsabschlüsse: Detaillierte Zulassungsbedingungen

Es gelten konkret folgende Bildungsabschlüsse gemäss Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung:

a) Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als

- Maurerin / Maurer EFZ
- Bauwerktrennerin / Bauwerktrenner EFZ
- Gleisbauerin / Gleisbauer EFZ
- Grundbauerin / Grundbauer EFZ
- Industrie- und Unterlagsbodenbauerin / Industrie- und Unterlagsbodenbauer EFZ
- Pflästerin / Pflästerer EFZ
- Strassenbauerin / Strassenbauer EFZ

b)

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG)
- Gymnasiale Maturität: Abschluss einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität

c)

- Berufsprüfung: Abschluss einer eidgenössischen Berufsprüfung gemäss BBG
- Höhere Fachprüfung: Abschluss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung gemäss BBG
- Höhere Fachschule: Abschluss einer eidgenössisch anerkannten Bildung gemäss BBG an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Universität:
 - ▶ Abschluss auf Bachelor- oder Masterstufe einer eidgenössisch akkreditierten Hochschule gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG)
 - ▶ Abschluss eines Hochschulstudiums mit eidgenössisch anerkanntem Diplom gemäss Universitätsförderungsgesetz bzw. Fachhochschulgesetz (Bundesgesetze ausser Kraft).

Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet die Prüfungskommission (ausländische Abschlüsse, altrechtliche Abschlüsse und weitere). Zudem kann die Prüfungskommission Interessierte auffordern, zur Prüfung eines ausländischen Abschlusses eine Einstufungseinschätzung durch das SBFI einzureichen (www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html).

3.3 Berufserfahrung: Detaillierte Zulassungsbedingungen

Die geforderte Berufserfahrung muss zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. Sie muss durch entsprechende Bescheinigungen, die vom entsprechenden Arbeitgeber rechtsgültig unterzeichnet sind, belegt werden.

Als Berufserfahrung im Bauhauptgewerbe gilt eine berufliche Tätigkeit in einer Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Verkehrswegbau oder Bauwerktrennung, sowie Renovation oder Sanierung).

Eine Zusatzlehre im Bauhauptgewerbe wird mit einem Jahr Berufspraxis angerechnet.

Der Besuch von vorbereitenden Kursen wird als Berufserfahrung angerechnet.

Die Führungserfahrung wird in der Regel entweder in der Funktion als Bauvorarbeiterin bzw. Bauvorarbeiter oder in jener einer Baupolierin bzw. eines Baupoliers erworben.

Berufs- sowie Führungserfahrung, welche in einem vertraglichen Jahresarbeitszeitpensum von 80% und mehr erlangt wurde, wird als 100 % angerechnet. Berufs- sowie Führungserfahrung, welche in einem Jahresarbeitszeitpensum unter 80 % erlangt wurde, wird pro rata angerechnet.

Bei Abwesenheiten (wie Militär- oder Zivildienst, Urlaub, Krankheiten etc.), die 20% des Jahrespensums übersteigen, wird die anrechenbare Berufserfahrung entsprechend pro rata reduziert.

Grundsätzlich ist die Berufs- sowie Führungserfahrung in der Schweiz nachzuweisen. Die Prüfungskommission entscheidet über Ausnahmen sowie über die Anrechnung anderer Berufserfahrung.

3.4 Vorbereitende Kurse

Der Besuch von vorbereitenden Kursen wird empfohlen, ist jedoch keine Bedingung für die Zulassung zur Prüfung.

Absolvierende von vorbereitenden Kursen werden durch den Bund finanziell unterstützt. Mehr Informationen hierzu finden sich auf der Webseite des SBF: www.sbf.admin.ch/absolvierende

3.5 Nachteilsausgleich

Bei Einschränkungen und Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag muss begründet und in schriftlicher Form spätestens zusammen mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Weitergehende Informationen zur Chancengleichheit können dem Merkblatt des SBF «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» entnommen werden. Das Merkblatt kann auf der Internetseite des SBF (<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>) heruntergeladen werden.

Die Prüfungskommission prüft und entscheidet in derartigen Fällen individuell und im Sinne der Gleichstellung.

4 Administratives

4.1 Ausschreibung

Die Berufsprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann unter www.baumeister.ch abgerufen werden. Die Ausschreibung informiert über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

Ort und Zeitpunkt der Prüfungen können dem Aufgebot zur Prüfung entnommen werden.

4.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt elektronisch. Folgende Unterlagen müssen bei der elektronischen Anmeldung hochgeladen werden:

- a) Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse (bestätigt und unterschrieben durch den Arbeitgeber);
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

Abmeldungen sind der Geschäftsstelle Prüfungen HBB schriftlich mitzuteilen.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBF erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

4.3 Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten mindestens 3 Monate vor Beginn der Prüfung den Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

Vorabklärung:

Interessierte können jederzeit die vollständigen Anmeldeunterlagen dem Prüfungssekretariat für eine Zulassungs-Vorabklärung einreichen. Dieser Entscheid ist einer späteren Anmeldung zur Prüfung beizulegen.

4.4 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach bestätigter Zulassung zur Prüfung zu entrichten (bzw. Zulassung mit Vorbehalt) und muss spätestens 30 Tage vor der Prüfung entrichtet sein. Die geltenden Prüfungsgebühren werden auf der Webseite www.baumeister.ch publiziert.

Repetentinnen und Repetenten der Prüfung bezahlen je nach der Anzahl der nochmals zu absolvierenden Prüfungsteile eine ermässigte Prüfungsgebühr.

4.5 Aufgebot

Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.6 Einreichung von Ausstandsbegehren (bei Bedarf)

Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen bei Bedarf bis spätestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandsbegehren bei der Prüfungskommission ein. Das Begehren ist ausreichend und plausibel zu begründen.

4.7 Unfallversicherung

Es ist Sache der Kandidatin oder des Kandidaten, sich gegen Risiken zu versichern (Unfall, Krankheit, Haftpflicht etc.).

4.8 Rücktritt (bei Bedarf)

Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Vaterschaft (2 Wochen ab Geburtstermin);
- c) Krankheit und Unfall;
- d) Todesfall im engeren Umfeld;
- e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle Prüfungen HBB (z. Hd. Prüfungskommission) unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Je nach Zeitpunkt der Rücktrittsbekanntgabe sowie dem bereits entstandenen Aufwand kann ein Teil der Prüfungsgebühr rückerstattet werden.

4.9 Unterbruch der Prüfung aus entschuldbarem Grund

Wer von der Prüfung aus entschuldbarem Grund (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 4.22) zurücktreten muss, kann die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes an der nächsten Prüfung fortsetzen. Die an der ersten Prüfung nicht gänzlich abgeschlossenen Prüfungsteile sind zu wiederholen. Die Noten der vollständig absolvierten Prüfungsteile werden erst eröffnet, wenn alle Prüfungsteile vollständig absolviert wurden.

5 Prüfungsinhalte und -umfang

5.1 Übersicht über die Prüfungsteile

Die Prüfung ist kompetenzorientiert aufgebaut und orientiert sich an der beruflichen Praxis. In der Prüfung werden die Kompetenzen der Handlungskompetenzbereiche anhand vernetzter, an der Praxis ausgerichteter Aufgaben überprüft.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Prüfungsteile, Zeiten und Gewichtung im Überblick zusammen.

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
Prüfungspositionen				
1	Grundlagen der Planung, Führung und Kommunikation auf der Baustelle (Fragenmix)	schriftlich	60 min	1
2	Planen und dokumentieren von Bauprojekten (geleitete Fallarbeit)	schriftlich	390 min	3
3	Anspruchsvolle Situationen auf der Baustelle meistern und Arbeitstechnik anwenden	schriftlich	120 min	2
3.1	Postkorb		60 min	1
3.2	Kleine Fallbeschreibungen		60 min	1
4	Personal führen, kommunizieren und Kompetenzen als Baupolier/in weiterentwickeln	mündlich	105 min	2
4.1	Methodenmix		60 min	1
4.2	Simulation Führungsgespräch		45 min (inkl. 15 min Vorbereitung)	1
5	Operative Führung und Datenbewirtschaftung (Praxisaufgaben)	praktisch	90 min	2
Total			765 min	

5.2 Prüfungsteile und Art der Prüfung

Nachfolgend werden die Prüfungsteile detailliert beschrieben.

Prüfungsteil 1 «Grundlagen der Planung, Führung und Kommunikation auf der Baustelle»

Fragenmix

Aufgabe

Die Kandidierenden bearbeiten geschlossenen und offenen Wissensfragen zu Grundlagen der Planung, Führung und Kommunikation auf der Baustelle.

Handlungskompetenzbereich B: Planen und Erstellen der Arbeitsvorbereitung (AVOR) von Bauprojekten
 C: Kommunizieren mit externen Beteiligten und im Team
 D: Operatives Führen und Kontrollieren von Bauobjekten
 E: Bewirtschaften und Sichern von Baustellendaten und -belegen

Fokus	Fachwissen
Methode	Die Prüfung besteht aus unterschiedlichen Aufgabentypen (es können auch Bilder eingesetzt werden): <ul style="list-style-type: none"> • geschlossene Fragen (Single Choice, Multiple-Choice, Zuordnungsfragen, Reihenfolgefragen) • offene Fragen
Dauer	60 min.
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 1 umgerechnet.

Prüfungsteil 2 «Planen und Dokumentieren von Bauprojekten»

Geleitete Fallarbeit	
Aufgabe	<p>Die Kandidierenden bearbeiten eine geleitete Fallarbeit, welche sich an den zentralen Planungsarbeiten und Dokumentationsprozesse der Baupolierinnen und Baupolier orientiert.</p> <p>Sie erhalten die Beschreibung eines Auftrags inklusive aller erforderlichen Zusatzmaterialien, der die Planung und Dokumentation eines Bauprojekts zum Ziel hat. Sie bearbeiten verschiedene Teilaufgaben zu diesem Auftrag. In der geleiteten Fallarbeit weisen die Kandidierenden nach, dass sie ein Bauprojekt kompetent planen und dokumentieren können.</p>
Handlungskompetenzbereiche	<p>B: Planen und erstellen der Arbeitsvorbereitung (AVOR) von Bauprojekten</p> <p>D1: Umsetzung der Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheitsvorgaben auf der Baustelle gewährleisten</p> <p>E: Bewirtschaften und Sichern von Baustellendaten und -belegen</p>
Fokus	Fähigkeit bezüglich planerischer und dokumentarischer Abläufe und Massnahmen
Methode	Die geleitete Fallarbeit besteht aus verschiedenen Teilaufgaben.
Dauer	390 Minuten
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 2 umgerechnet.

Prüfungsteil 3 «Anspruchsvolle Situationen auf der Baustelle meistern und Arbeitstechnik anwenden»

Der Prüfungsteil 3 besteht aus zwei Prüfungspositionen.

Prüfungsposition 3.1: Postkorb

Aufgabe	Die Kandidierenden priorisieren und planen verschiedene Tätigkeiten aus einem Arbeitstag. Diese zu ordnenden Tätigkeiten werden in Form unterschiedlichster Dokumente zugänglich gemacht. In der Postkorb-Aufgabe wird geprüft, ob die Kandidierenden unter Zeitdruck in der Lage sind, ihre Aktivitäten zu organisieren und Prioritäten zu setzen.
Handlungskompetenzbereiche	B8: Auszuführende Arbeiten zuteilen und delegieren F: Weiterentwickeln von Arbeitsprozessen und Kompetenzen
Fokus	Arbeitstechnik, Entscheidungsfähigkeit, Planungsfähigkeit.
Methode	Die Postkorb-Aufgabe besteht aus verschiedenen Dokumenten mit unterschiedlichen Informationen, welche priorisiert und geplant werden müssen.
Dauer	60 Minuten
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte fliessen gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO zu 50 % in die Note des Prüfungsteils 3 ein.

Prüfungsposition 3.2: Kleine Fallbeschreibungen

Aufgabe	Die Kandidierenden bearbeiten zwei kleine Fallbeschreibungen pro Handlungskompetenzbereich B und D.
Handlungskompetenzbereiche	B: Planen und erstellen der Arbeitsvorbereitung (AVOR) von Bauprojekten D: Operatives Führen und Kontrollieren von Bauobjekten
Fokus	Analyse und Aufzeigen der Konsequenzen und des weiteren Vorgehens.
Methode	Mit der Bearbeitung der kleinen Fallbeschreibungen weisen die Kandidierenden nach, dass sie das Handeln in einer bestimmten Situation analysieren sowie über die notwendigen Handlungsschritte entscheiden können. Anhand einer Praxissituation z.B. auf einer Baustelle oder in einer Kundensituation, wird ihnen ein vergangenes oder aktuelles Ereignis bzw. eine getätigte oder vorzunehmende Handlung beschrieben. Es tritt entweder ein Problem / eine Fragestellung auf, oder es ist ein Fehler passiert. Die Kandidierenden analysieren zunächst diese Praxissituation.

	Anschliessend werden sie dazu aufgefordert, die Fehler bzw. das aktuelle Problem zu erkennen und mögliche präventive oder zielführende Handlungsalternativen aufzuzeigen.
Dauer	60 Minuten (30 Minuten pro Handlungskompetenzbereich)
Art der Prüfung	schriftlich
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte fliessen gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO zu 50% in die Note des Prüfungsteils 3 ein.

Prüfungsteil 4 «Personal führen, kommunizieren und Kompetenzen als Baupolier/in weiterentwickeln»

Der Prüfungsteil 4 besteht aus zwei Prüfungspositionen.

Prüfungsposition 4.1: Methodenmix	
Aufgabe	Die Kandidierenden bearbeiten zwei Fälle pro Handlungskompetenzbereich in Form eines Methodenmixes bestehend aus erfolgskritischen Situationen, kleinen Fallbeschreibungen oder Handlungssimulationen.
Handlungskompetenzbereiche	A: Führen von Personal D: Operatives Führen und Kontrollieren von Bauobjekten F: Weiterentwickeln von Arbeitsprozessen und Kompetenzen
Fokus	<i>Erfolgskritische Situation (Critical Incident):</i> Schnelles, strukturiertes und korrektes Handeln oder Einsatz von Kommunikationsfähigkeiten. <i>Kleine Fallbeschreibung (Mini Case)</i> Analyse und Aufzeigen der Konsequenzen und des weiteren Vorgehens. <i>Handlungssimulation</i> Korrekte und vollständige Umsetzung einer Handlung in konkreten und in sich abgeschlossenen Routinesituationen.
Methode	<i>Erfolgskritische Situation (Critical Incident)</i> Die Kandidierenden werden aufgefordert, ihr Handeln oder ihre Kommunikation in einer praxisnahen und herausfordernden Arbeitssituation zu gestalten. Es können zusätzliche Bedingungen bezüglich der Vollständigkeit, Reihenfolge oder Begründung der zu ergreifenden Massnahmen gestellt werden. <i>Kleine Fallbeschreibung (Mini Case)</i> Mit der Bearbeitung der kleinen Fallbeschreibungen weisen die Kandidierenden nach, dass sie das Handeln in einer bestimmten Situation analysieren sowie über die notwendigen Handlungsschritte entscheiden können. Anhand einer Praxissituation z.B. auf einer Baustelle oder in einer Kundensituation, wird ihnen ein vergangenes oder

aktuelles Ereignis bzw. eine getätigte oder vorzunehmende Handlung beschrieben. Es tritt entweder ein Problem / eine Fragestellung auf oder es ist ein Fehler passiert. Die Kandidierenden analysieren zunächst diese Praxissituation. Anschliessend werden sie dazu aufgefordert, die Fehler bzw. das aktuelle Problem zu erkennen und mögliche präventive oder zielführende Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Handlungssimulation

Die Kandidierenden werden aufgefordert, das Vorgehen in beruflichen Routinesituationen entweder zu beschreiben oder bestimmte Handlungen direkt auszuführen.

Dauer	60 Minuten (20 Minuten pro Handlungskompetenzbereich)
Art der Prüfung	mündlich
Hilfsmittel	Keine Hilfsmittel zugelassen.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte fliessen gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO zu 50 % in die Note des Prüfungsteils 4 ein.

Prüfungsposition 4.2: Simulation Führungsgespräch

Aufgabe	Die Kandidierenden erhalten Informationen zur Ausgangslage des Gesprächs und führen im Anschluss ein Führungsgespräch, welches die Fortsetzung der Ausgangslage darstellt. Sie nehmen dabei die Rolle der Führungsperson ein. Das Führungsgespräch kann aus mehreren Teilgesprächen bestehen und eine Kurzreflexion des Gesprächs beinhalten.
----------------	---

HandlungskompetenzbereicheC: Kommunizieren mit externen Beteiligten und im Team

Fokus	Kommunikationstechnik in und Reflexion von einer anspruchsvollen Gesprächssituation
Methode	Gesprächssimulation
Dauer	45 Minuten (inkl. 15 Minuten Vorbereitungszeit)
Art der Prüfung	mündlich
Hilfsmittel	Keine Hilfsmittel zugelassen.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte fliessen gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO zu 50 % in die Note des Prüfungsteils 4 ein.

Prüfungsteil 5 «Operative Führung und Datenbewirtschaftung»

Praxisprüfung

Aufgabe	Die Kandidierenden führen selbstständig zwei Praxisaufgaben zu je einem Handlungskompetenzbereich aus. Sie erhalten den Auftrag und die Vorgaben (Pläne, Daten).
Handlungskompetenzbereiche	D: Operatives Führen und Kontrollieren von Bauobjekten (Fokus D4 - D7) E: Bewirtschaften und sichern von Baustellendaten und -belegen (Fokus: E1 und E3)
Fokus	Aufzeigen der vollständigen und korrekten Ausführung der Handlung unter realen Bedingungen.
Methode	Praktische Umsetzung unter realen Bedingungen Es werden das Arbeitsergebnis sowie die Arbeitsdurchführung bewertet.
Dauer	90 Minuten
Art der Prüfung	Praktisch
Hilfsmittel	Alle Hilfsmittel gemäss Aufgebot zur Prüfung sind erlaubt.
Bewertung	Die Bewertung der Leistung erfolgt anhand von Kriterien auf Basis des Qualifikationsprofils und wird mit erreichten Punkten definiert. Die erreichten Punkte werden gemäss Ziff. 5.11 PO und Ziff. 6.2 PO in die Note des Prüfungsteils 5 umgerechnet.

6 Beurteilung und Notengebung

6.1 Beurteilung

- Die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten von 6 bis 1. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- Jeder Prüfungsteil kann in Prüfungspositionen unterteilt werden. Die Positionsnoten eines Prüfungsteils werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung bewertet und nach Ziff. 6.4 dieser Wegleitung berechnet.
- Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung erteilt. Die Note des Prüfungsteils wird nach Ziff. 6.4 dieser Wegleitung berechnet.
- Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Gewichtung

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile und Positionen sind aus der Tabelle unter Ziff. 5.1 ersichtlich.

6.3 Bestehensregeln

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote sowie die Noten in allen Prüfungsteilen mindestens 4.0 betragen.

6.4 Notengebung

Die Noten der Prüfungsteile werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{erhaltene Punktzahl} \times 5}{\text{maximale Punktzahl}} + 1 = \text{Note}$$

7 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Das Merkblatt kann auf der Webseite des SBFi (<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>) heruntergeladen werden.

8 Erlass

Zürich, 11. Juli 2023

Diese Wegleitung wurde durch die Zentralkommission genehmigt.



Marc Aurel Hunziker
Präsident der Zentralkommission

Anhang: Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil ist abrufbar unter:

https://shop.baumeister.swiss/shop/document_download.php?document=Qualifikationsprofil+Baupolier_V1.02_230113.pdf